

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-6298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7167/1-Pr 1/88

2887/AB

1989 -01- 02

zu 2895/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2895/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Freunde (2895/J), betreffend die drohende Auslieferung des kurdischen Flüchtlings Ali S. an die Behörden der Bundesrepublik Deutschland, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die unter den Tatbestand der Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a deutsches Strafgesetzbuch fallenden strafbaren Handlungen sind auch im Hinblick auf das Europäische Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Jänner 1977, BGBl 446/1978, nicht absolut politische strafbare Handlungen, hinsichtlich derer nach Art. 3 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957, BGBl 320/1969, die Auslieferung nicht bewilligt werden würde.

Die Strafbestimmungen nach § 129a deutsches Strafgesetzbuch sind daher nicht als "Instrument politischer Sonderjustiz" anzusehen.

Zu 2:

Bandendelikte wie § 129a deutsches Strafgesetzbuch sind wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit selbständig vertyppte

- 2 -

Vorbereitungshandlungen. Der Nachweis der Begehung eines konkreten Verbrechens ist nicht Tatbestandsmerkmal. Das Delikt ist bereits mit Verwirklichung bestimmter Vorbereitungs- und Verabredungshandlungen vollendet. Auch für eine Strafbarkeit wegen verbrecherischen Komplotts nach § 277 StGB und Bandenbildung nach § 278 StGB bedarf es nach österreichischem Recht weder des Versuchs noch der Vollendung eines konkreten Deliktes.

Zu 3:

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (MRK), BGBl 210/1958, und hat die Zuständigkeit der Kommission zur Entgegennahme von Individualbeschwerden nach Art. 25 Abs. 1 MRK anerkannt. Bisher haben weder die Europäische Kommission noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg festgestellt, daß die Strafbestimmungen über die Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a deutsches Strafgesetzbuch der Menschenrechtskonvention widersprechen würden.

Ich gehe daher von einer Übereinstimmung der genannten Rechtsvorschriften mit den grundrechtlichen Voraussetzungen der Menschenrechtskonvention aus.

Zu 4:

Ich habe nach § 34 Abs. 1 ARHG über Auslieferungsersuchen nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der Grundsätze des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs zu befinden und dabei auf die Interessen der Republik Österreich, die völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere auf dem Gebiete des Asylrechts, und auf den Schutz der Menschenrechte Bedacht zu nehmen. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich gegenüber der Bun-

- 3 -

desrepublik Deutschland ergeben sich aus dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen sowie aus dem Vertrag vom 31. Jänner 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl 39/1977. Weder aus dem durchgeführten Auslieferungsverfahren noch aus den mir vorgelegten Unterlagen sind Gründe hervorgekommen, die eine Ablehnung der Auslieferung nach den bestehenden völkerrechtlichen Verträgen rechtfertigen würden.

Im übrigen ist es nicht Gegenstand der Vollziehung, die Richtigkeit allfälliger ausländischer Entscheidungen über Auslieferungersuchen anderer Staaten zu beurteilen.

Zu 5:

Österreich wird im Justizbereich keine "Vorreiter"-Rolle auf dem Weg zur europäischen "Harmonisierung" von Polizei und Justiz übernehmen.

Zu 6:

Nein. Die Einhaltung völkerrechtlicher Verträge und Verpflichtungen wird dem Ansehen Österreichs in der Welt nicht schaden.

Zu 7:

Die Ali S. mit Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe vom 7. Juni 1988 zur Last liegende Freiheitsberaubung ist nach § 239 Abs. 2 deutsches Strafgesetzbuch zumindest mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren bedroht. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe.

- 4 -

Die Entscheidung über die Aufhebung der Auslieferungshaft steht dem Gericht zu. Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat die von Ali S. in Österreich zugebrachte Auslieferungshaft in der Zeit vom 4. April 1988 bis 10. November 1988 als nicht offenbar unangemessen im Verhältnis zu den zu erwartenden Strafen erachtet.

Zu 8:

Ich habe keinen Anlaß zu besorgen, daß das Strafverfahren gegen Ali S. in der Bundesrepublik Deutschland nicht den Grundsätzen der Art. 3 und 6 MRK entsprechen werde.

Zu 9 und 10:

Vorauszuschicken ist, daß ich die Auslieferung des Ali S., der in Frankreich als Konventionsflüchtling anerkannt ist, nur unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt habe, daß er innerhalb einer Frist von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht gegen seinen Willen in einen dritten Staat verbracht, insbesondere nicht abgeschoben werden darf. Dadurch habe ich sichergestellt, daß Ali S. nach seiner Freilassung in der Bundesrepublik Deutschland in einen Staat seiner Wahl ausreisen kann. Diese Bedingung wurde von der Bundesrepublik Deutschland nicht zurückgewiesen und hat daher völkerrechtliche Verbindlichkeit. Nach seiner Freilassung wird Ali S. in einen Staat seiner Wahl ausreisen können. Als solcher kommt auch Österreich in Betracht. Da es sonach ausgeschlossen ist, daß S. gegen seinen Willen in die Türkei verbracht wird, sind die Verhältnisse dort und eine mögliche "Zusammenarbeit bundesdeutscher Behörden mit der Türkei" bei der Beurteilung der Auslieferungsvoraussetzungen ohne Belang gewesen.

Ich verweise auch auf den Grundsatz der Spezialität (Art. 14 Abs. 1 lit. a des Europäischen Auslieferungsüber-

- 5 -

einkommens). Darnach ist gewährleistet, daß jede weitere Verfolgung des Genannten oder seine Weiterlieferung der Zustimmung Österreichs bedarf. Diese Beschränkung entfällt, wenn Ali S., obwohl er dazu die Möglichkeit hätte, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung verläßt oder nach Verlassen der Bundesrepublik Deutschland dorthin zurückkehrt.

Zu 11:

Gegen die Auslieferung des Ali S. in die Bundesrepublik Deutschland bestehen keine neutralitätspolitischen Bedenken. Zu keinem Zeitpunkt dieses Auslieferungsverfahrens haben österreichische Justizbehörden in irgendeiner Weise Amtshilfe für NATO-Staaten zur Verfolgung von Befreiungsbewegungen geleistet.

Zu 12 und 13:

Ali S. wurde am 20. November 1988 am Grenzübergang Freilassung den deutschen Behörden übergeben.

29. Dezember 1988

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a government official, positioned below the date.